

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-474/8/74-2019

Krems am 24.10.2019

Betreff: **Teilbebauungsplan der Stadt Krems an der Donau für die
KG Krems, Abschnitt 4 – „Wachtberg“
8. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019, TOP 5, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß §§29 – 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, StF: LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der

**Teilbebauungsplan für die
KG Krems, Abschnitt 4 – „Wachtberg“**

geändert.

§ 2 Bebauungsvorschriften:

- (1) Die Errichtung von Flachdächern auf Gebäude(-teilen) und Bauwerken ist zulässig. Flachdächer, die nicht als Terrasse genutzt werden, sind als Kieddach oder als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung (NÖ BTV) 2014 hinsichtlich der Mindestanzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen sind je Wohneinheit 2 Stellplätze zu errichten.
- (3) Zur Gestaltung von Parkplätzen sind je 10 oberirdischer Stellplätze Grüninseln mit zumindest einem gepflanzten heimischen Gehölz zu errichten.
- (4) Technische Dachaufbauten dürfen max. 2,0m über den obersten Punkt der Gebäudehöhenberechnung ragen und sind von diesem soweit abzurücken, dass diese innerhalb des 45° Winkels situiert sind. Die technischen Dachaufbauten sind grundsätzlich mit Lochblech, einem vergleichbaren Material oder entsprechend der Dacheindeckung zu verkleiden. Eine Ausnahme stellen Kamine dar. Technische Dachaufbauten, die vor dem 12.03.2019 bewilligt wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Werbeanlagen mit einer Fläche bis 1,0m² sind zulässig. Schriftzüge, die einen Hinweis auf die Gebäudenutzung darstellen, sind zulässig.

§ 3 Die vom Amt für Stadt- und Verkehrsplanung gemäß §5 Abs.1 Verordnung über die Ausführung des Teilbebauungsplans, LGBl 8200/1 in der derzeit geltenden Fassung, verfasste Plandarstellung, GZ.: KS-Ste-474/8/72-2019, ist als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt. Diese Verordnung und die dazugehörige Plandarstellung liegen beim Magistrat der Stadt Krems an der Donau, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, 3500 Krems, Bertschingerstraße 13 während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl Nr. 1026 in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden der bisher geltende Teilbebauungsplan für die KG Krems, Abschnitt 4 – „Wachtberg“, in der Fassung der 7. Änderung, mit der Plan-Nr.: KS-Ste-474/1/22-2009, sowie die mit Verordnung vom 24. September 2009 (GZ.: KS-Ste-474/1/20-2009), beschlossenen Bebauungsvorschriften abgeändert.



Angeschlagen am: **29. Okt. 2019**

Abgenommen am: **14. Nov. 2019**

Rechtskraft am: **14.11.2019**

§ 70

Geprüft gemäß
NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
NÖ Landesregierung
im Auftrage **25.11.2019**

